

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 29.09.2025)

Titel: Satzung Campusgrün – Grüne Hochschulgruppen e.V.

Antragstext

1487 Campusgrün – Grüne Hochschulgruppen e.V. Satzung in der Fassung vom 29.09.2025

1488 **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1489 (1) Der Verein führt den Namen "Campusgrün – Grüne Hochschulgruppen e.V.".

1490 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1491 (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1492 **§ 2 Zweck des Vereins**

1493 (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
1494 Bildung und Erziehung.

1495 (2) Im Vordergrund steht die politische Bildungsarbeit für Studierende zur
1496 Förderung der demokratischen Willensbildung und des gesellschaftspolitischen
1497 Engagements.

1498 (3) Der Verein ermutigt und unterstützt Studierende und Studierendengruppen, die
1499 ihre Verantwortung wahrnehmen, die Welt friedlicher zu gestalten, die natürliche
1500 Umwelt zu bewahren und die Gesellschaft sozial gerechter zu gestalten.

1501 (4) Dabei orientiert er sich an den Grundwerten Ökologie, Demokratie,
1502 Solidarität und Gewaltfreiheit sowie an den Interessen von Studierenden.

1503 (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1504 (a) ein für alle Studierenden zugängliches Bildungs- und Weiterbildungsangebot
1505 (z.B. Tagungen, Seminare, Kongresse, Publikationen, Studien, Vorträge,
1506 Exkursionen);

1507 (b) die Förderung der Diskussion und Zusammenarbeit zwischen Studierenden in
1508 Deutschland und international;

1509 (c) die Förderung von Studierenden und Studierendengruppen, die sich aktiv
1510 gesellschafts- und hochschulpolitisch engagieren;

1511 (d) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
1512 und die Erstellung von Publikationen zu studentischen Belangen;

1513 (e) das Eintreten für die Berücksichtigung der Interessen und Förderung von
1514 Studierenden in der Hochschul- und Gesellschaftspolitik;

1515 (f) das Leisten studentischer Hilfe;

1516 (g) Öffentlichkeitsarbeit zu den oben genannten Bereichen.

1517 **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1518 (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit und gemäß § 2 der Satzung
1519 ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
1520 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist
1521 selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1522 (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
1523 werden.

1524 (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
1525 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1526 (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

1527 (5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene
1528 Vergütung, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt und die Arbeit des
1529 Vorstandes (oder eines ihrer Mitglieder) über das normale Geschäft hinausgeht.
1530 Der Vorstand bestimmt die Höhe der Vergütung einstimmig und muss die
1531 Delegiertenversammlung davon in Kenntnis setzen. Beschließt die
1532 Delegiertenversammlung einen Betrag, so gilt der Beschluss der
1533 Delegiertenversammlung.

1534 **§ 4 Mitgliedschaft**

1535 (1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen werden, die an
1536 einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind.

1537 (2) Die Mitgliedschaft in diesem Verein bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in
1538 einer Studentenverbindung ist ausgeschlossen.

1539 (3) Der Eintritt ist gegenüber der Geschäftsführung in Textform zu erklären.
1540 Über einen Aufnahmeantrag entscheidet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes die
1541 Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeantrag von einer Person,
1542 die neben den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 auch Mitglied der
1543 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und/oder der Grünen Jugend ist, gilt als
1544 angenommen, soweit nicht der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des
1545 Aufnahmeantrags die Ablehnung beschließt; eine Ablehnung ist der
1546 antragstellenden Person unverzüglich bekannt zu machen. Der Vorstand ist nicht
1547 verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

1548 (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Im Falle von
1549 § 4 Abs. 3 beginnt die Mitgliedschaft 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Die
1550 Aufnahme als Mitglied bzw. die Ablehnung des Antrags teilt der Vorstand in
1551 Textform mit.

1552 (5) Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die
1553 Satzungsbestimmungen einzuhalten.

1554 (6) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags können die Antragstellenden
1555 innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der
1556 Geschäftsführung einlegen. Die nächste Delegiertenversammlung hat sodann über
1557 die Aufnahme zu entscheiden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

1558 (7) Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und dem
1559 Gesetz ergeben. Sie haben bei Delegiertenversammlungen Teilnahmerecht,
1560 Antragsrecht und passives Wahlrecht. Sie haben zusätzlich das aktive Wahlrecht

1561 sowie Stimmrecht, sofern sie nach § 8 für ihre Hochschulgruppe delegiert sind.

1562 (8) Bei Eintritt in den Verein muss der Geschäftsführung in eigener
1563 Verantwortung eine aktuelle, regelmäßig konsultierte E-Mail-Adresse mitgeteilt
1564 werden. Eine Mitteilung an die der Geschäftsführung zuletzt bekannten E-Mail-
1565 Adresse gilt als zugestellt. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des
1566 Mitglieds der Geschäftsführung, eine neue EMail-Adresse mitzuteilen.

1567 (9) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

1568 (10) Die Mitgliedschaft endet

1569 (a) mit dem Tod des Mitglieds,

1570 (b) mit Erklärung des Austritts in Textform, gerichtet an die Geschäftsführung,

1571 (c) durch Nichteinreichung der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung innerhalb
1572 eines Zeitraums von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der zuletzt
1573 eingereichten Immatrikulationsbescheinigung,

1574 (d) ein Jahr nach Ende des Studiums durch Exmatrikulation,

1575 (e) durch Ausschluss aus dem Verein,

1576 (11) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit
1577 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

1578 **§ 5 Fördermitgliedschaft**

1579 (1) Natürliche und juristische Personen, die den Mindestförderbeitrag bezahlen,
1580 sind Fördermitglieder.

1581 (2) Im Falle des Endes der Mitgliedschaft einer natürlichen Person nach § 4 Abs.
1582 10 lit. c oder § 4 Abs. 10 lit. d beginnt unverzüglich die Fördermitgliedschaft.
1583 Fördermitglieder haben im Rahmen der Delegiertenversammlung Antrags- und
1584 Rederecht, jedoch kein Stimm- und aktives oder passives Wahlrecht.

1585 (3) Die Fördermitglieder werden über die Veranstaltungen und Aktivitäten des
1586 Vereins informiert und haben grundsätzlich freien Zutritt zur
1587 Delegiertenversammlung. Durch ihre Präsenz bei der Delegiertenversammlung nehmen

1588 die Fördermitglieder direkten Einfluss auf den Verein.

1589 (4) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit
1590 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

1591 § 6 Hochschulgruppen

1592 (1) Alle Mitglieder, die an der gleichen Hochschule immatrikuliert sind, bilden
1593 eine Hochschulgruppe im Sinne dieser Satzung.

1594 (2) Hochschulgruppen genießen Autonomie. Sie können sich einen eigenen Namen und
1595 eine eigene Struktur geben sowie ihre Aktivität als Hochschulgruppe auch
1596 gemeinsam mit Personen ausüben, die nicht Mitglied des Vereins sind.

1597 (3) Hochschulgruppen eines Bundeslandes können sich zu Landesverbänden
1598 zusammenschließen.

1599 § 7 Organe

1600 Organe des Vereins sind:

1601 (a) die Delegiertenversammlung § 8,

1602 (b) der Vorstand § 9,

1603 (c) das Vereinsschiedsgericht § 10,

1604 § 8 Delegiertenversammlung

1605 (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des
1606 Vereins.

1607 (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Hochschulgruppen
1608 entsandten Delegierten zusammen. Auf jede Hochschulgruppe entfallen in der
1609 Delegiertenversammlung bis zu zwei Delegiertenmandate. Das erste
1610 Delegiertenmandat ist zwingend mit einer FLINTA*-Person zu besetzen, soweit eine
1611 entsprechende Besetzung aufgrund der Mitgliederstruktur der Hochschulgruppe
1612 möglich ist. Das zweite Delegiertenmandat kann offen besetzt werden, das zweite
1613 Delegiertenmandat entfällt, sofern keine FLINTA*-Personen entsendet wird.
1614 Vorschläge für die Delegiertenmandate müssen spätestens drei Wochen vor der

1615 Delegiertenversammlung bei der Geschäftsführung in Textform eingereicht werden,
1616 ansonsten verfallen die Mandate der Hochschulgruppe. Alle Mitglieder der
1617 jeweiligen Hochschulgruppe können für ein Delegiertenmandat vorgeschlagen
1618 werden. Delegierte müssen Vereinsmitglieder sein oder spätestens mit Annahme der
1619 Wahl Mitglied des Vereins werden.

1620 (3) Gehen höchstens zwei gültige Vorschläge für eine Hochschulgruppe ein, gelten
1621 diese Personen als gewählt, sofern sie die Wahl annehmen.

1622 (4) Gehen mehr als zwei Vorschläge ein, führt der Vorstand eine zentrale
1623 digitale Wahl unter den Vereinsmitgliedern der jeweiligen Hochschulgruppe durch.
1624 Die Abstimmung dauert eine Woche. Gewählt sind die beiden Personen mit den
1625 meisten Stimmen, unter Beachtung der FLINTA*-Quote nach Absatz 3. (5) Der Status
1626 des Delegierten gilt ausschließlich für die jeweils folgende
1627 Delegiertenversammlung und endet automatisch mit deren Schluss. Eine Abwahl ist
1628 nicht möglich.

1629 (6) Jedes Delegiertenmandat gewährt eine Stimme. Das Mandat ist nicht
1630 übertragbar.

1631 (7) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1632 (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,

1633 (b) Verabschiedung des Haushalts,

1634 (c) Festlegung des Mindestförderbeitrags,

1635 (d) Feststellung des Jahresabschlusses,

1636 (e) Bestellung der Rechnungsprüfer*innen.

1637 (8) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Semester statt. Sie
1638 wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform
1639 unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Alle Unterlagen, auch die Einladung
1640 selbst, können auf elektronischem Wege (z.B. per Mail) versandt werden. Der
1641 Termin soll den Mitgliedern in der Regel acht Wochen vorher bekanntgegeben
1642 werden. Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der
1643 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

1644 (9) Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzveranstaltung, virtuelle

1645 Versammlung oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Die Entscheidung
1646 hierüber trifft der Vorstand bei der Einberufung. (10) Die
1647 Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss
1648 kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, Vereins- und Fördermitglieder
1649 sind hiervon nicht betroffen.

1650 (11) Die Niederschrift der Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgt durch
1651 Protokolle der jeweiligen Sitzungen. Die Protokolle werden vom Präsidium sowie
1652 der Protokollführung unterzeichnet.

1653 (12) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht
1654 auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer
1655 Mitte eine Versammlungsleitung.

1656 (13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts
1657 anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf
1658 Antrag kann geheim abgestimmt werden. Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim
1659 durchzuführen.

1660 § 9 Vorstand

1661 (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten
1662 Vorsitzenden, einer koordinatorischen Geschäftsführung und einem*einer
1663 Schatzmeister*in. Diese vier Personen bilden die Geschäftsführung. Zwei
1664 Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein gemeinschaftlich
1665 gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus gehören dem Vorstand bis zu
1666 fünf Beisitzer*innen an. Der Vorstand umfasst bis zu neun Personen und ist im
1667 Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung für die Verwirklichung der
1668 Ziele des Vereins verantwortlich.

1669 (2) Die Geschäftsführung kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des
1670 Vereins Mitarbeiter*innen bestellen.

1671 (3) Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für eine
1672 Amtsperiode von einem Jahr. Nach Ablauf des Amtsjahres bleiben Mitglieder der
1673 Geschäftsführung kommissarisch im Amt. Für Beisitzende besteht keine
1674 Verpflichtung zur kommissarischen Amtsausübung. Die Delegiertenversammlung kann
1675 jederzeit durch die Wahl einer jeweiligen Nachfolge die Mitglieder des
1676 Vorstandes einzeln mit der Mehrheit der Anwesenden vorzeitig abberufen.
1677 Beisitzer*innen kann die Delegiertenversammlung jederzeit einzeln, auch ohne die
1678 Wahl einer jeweiligen Nachfolge, vorzeitig abberufen.

1679 (4) Der Vorstand kann sich nach eigenem Ermessen eine Geschäftsordnung geben.

1680 § 10 Vereinsschiedsgericht

1681 (1) Die Delegiertenversammlung wählt mit einfacher Mehrheit ein Schiedsgericht,
1682 das aus entweder genau drei oder genau fünf Mitgliedern besteht. Mindestens die
1683 Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen FINTA* Personen sein.
1684 Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder des Schiedsgerichts
1685 sein.

1686 (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre.
1687 Wiederwahlen sind nicht möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus
1688 dem Schiedsgericht wählt die Delegiertenversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur
1689 nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts.

1690 (3) Das Schiedsgericht ist zuständig für:

1691 (a) Streitigkeiten von Hochschulgruppen mit Organen des Vereins,

1692 (b) Streitigkeiten zwischen Organen unter sich,

1693 (c) Auslegung von Satzung,

1694 (d) Überprüfung von Beschlüssen auf ihre Satzungsmäßigkeit,

1695 (e) Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

1696 (4) Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch, der auf der kommenden
1697 Delegiertenversammlung mitzuteilen ist.

1698 (5) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung, die von der
1699 Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

1700 § 11 Rechenschaft und Prüfung

1701 (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für
1702 das jeweilige Vorjahr innerhalb gesetzlicher, zuwendungsrechtlicher und von der
1703 Delegiertenversammlung beschlossener Fristen aufzustellen und der
1704 Delegiertenversammlung vorzulegen.

1705 (2) Der Jahresabschluss wird rechtzeitig vor der beschlussfassenden
1706 Delegiertenversammlung von mindestens zwei unabhängigen Rechnungsprüferinnen
1707 oder Rechnungsprüfern geprüft, die keinem weiteren Organ des Vereins angehören.
1708 Sie werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
1709 Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die
1710 Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer einzeln oder gemeinsam mit
1711 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen.

1712 **§ 12 Satzungsänderungen**

1713 (1) Die Delegiertenversammlung kann Änderungen der Vereinssatzung oder der
1714 Vereinszwecke beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen und eine schriftliche
1715 Begründungen müssen allen Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der
1716 Delegiertenversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung des Zweckes des Vereins
1717 und deren Begründung müssen mindestens einen Monat im Voraus allen Mitgliedern
1718 vorliegen.

1719 (2) Satzungsänderungen und Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der
1720 Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Delegiertenversammlung

1721 **§ 13 Vereinsauflösung**

1722 (1) Die Delegiertenversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit einer
1723 Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen, wenn sie mit
1724 entsprechender Tagesordnung und schriftlicher Begründung eines solchen Antrages
1725 eingeladen wurde. § 10 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

1726 (2) Findet ein Antrag auf Auflösung des Vereins die erforderliche Mehrheit, so
1727 übernimmt die Ausführung und Abwicklung des Beschlusses die zuletzt amtierende
1728 Geschäftsführung.

1729 (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
1730 das Vereinsvermögen an die Heinrich-Böll-Stiftung e.V., die es unmittelbar und
1731 ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden
1732 hat.

1733 **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1734 (1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

1735 (2) Vereinsmitglieder, die mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der

1736 Satzung in der Fassung vom 29.09.2025 keine aktuelle
1737 Immatrikulationsbescheinigung einreichen, werden zu Fördermitgliedern.

1738 (3) Mit Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 29.09.2025 ist der Vorstand
1739 auf der nächsten Delegiertenversammlung nach Maßgabe dieser Satzung neu zu
1740 wählen. Bis zur Neuwahl führt der amtierende Vorstand die Geschäfte fort. Diese
1741 Delegiertenversammlung ist vor Ablauf der Amtszeit, gemäß § 8 der Satzung
1742 "Campusgrün Bildungswerk e.V." in der Fassung vom 24.09.2016, des am 29.09.2025
1743 amtierenden Vorstandes einzuberufen. Beschlossen am 29.09.2025